

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2017

Nr. 2017/192

Zuchwil: Teilzonen- und Gestaltungsplan Blumenfeld mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan Blumenfeld mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Planungsgegenstand

Die Parzellen GB Zuchwil Nrn. 1671 und 1624 liegen zwischen der Gartenstrasse und dem Narzissenweg. Nach rechtsgültigem Zonenplan sind sie der dreigeschossigen Wohnzone W3 zugeordnet. Gemeinsam mit den Grundstücken GB Zuchwil Nrn. 1623, 187 und 1628 liegen die Parzellen im Geltungsbereich des speziellen Bebauungsplanes ‚Mittleres Blumenfeld‘ (RRB Nr. 3559 vom 9. Juli 1968). Der Bebauungsplan wurde in Teilbereichen realisiert. Die Parzellen GB Zuchwil Nrn. 1671 und 1624 blieben jedoch bis heute unüberbaut.

Der vorliegende Teilzonen- und Gestaltungsplan löst den Bebauungsplan im Bereich der Parzellen GB Zuchwil Nrn. 1624 und 1671 ab. Auf der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1624 sind zwei viergeschossige Zeilenbauten in Nord-Süd-Richtung mit einem zusätzlichen fünften Halbgeschoss (kein Attika nach kantonalem Baurecht) geplant. Die Ausnützungsziffer beträgt maximal 1.14. Die Parkierung erfolgt mit Ausnahme der Besucherparkplätze unterirdisch. Die Zufahrt in die Einstellhalle ist ab dem Narzissenweg vorgesehen. Das Grundstück GB Zuchwil Nr. 1671 ist als Grünbereich ausgeschieden. Die Sonderbauvorschriften enthalten u.a. die Nutzungs- und Massvorschriften sowie Vorgaben zur Gestaltung der Bauten und Grünanlagen. Sie haben zum Teil die Funktion von Zonenvorschriften.

2.2 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. Februar 2016 bis am 12. März 2016. Während der Auflagefrist gingen 12, praktisch gleichlautende, Einsprachen ein. Der Gemeinderat Zuchwil behandelte die Einsprachen am 25. August 2016, wies diese mit Verfügungen vom 30. August 2016 ab und beschloss die Planung.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates Zuchwil erhoben folgende Parteien Beschwerde beim Regierungsrat:

- Paul und Agnes Mühlheim, Fliederweg 4, 4528 Zuchwil
- Angelo Wipfli, Fliederweg 6, 4528 Zuchwil
- Peter Gränicher, Fliederweg 6, 4528 Zuchwil

alle p.Adr. Paul und Agnes Mühlheim, Fliederweg 4, 4528 Zuchwil.

2.3 Rechtliches

Die Parzellen GB Zuchwil Nrn. 187, 1623 (inkl. 1671) und 1628 bilden (zusammen mit den GB Zuchwil Nrn. 1624 und 1671) den Perimeter des speziellen Bebauungsplans ‚Mittleres Blumenfeld‘ (gemäss RRB Nr. 3559 vom 9. Juli 1968). Der Bebauungsplan wurde teilweise umgesetzt. So wurden auf den Parzellen GB Zuchwil Nrn. 187, 1623 und 1628 drei Liegenschaften (Mehrfamilienhäuser) mit vier bzw. fünf Geschossen realisiert. Die heutige Parzelle GB Zuchwil Nr. 1671 im Halt von 628 m² ist unüberbaut und wurde offenbar von der Liegenschaft GB Zuchwil Nr. 1623 abparzelliert. Sie steht heute im Eigentum der Eigentümerin von GB Zuchwil Nr. 1623 (Stockwerkeigentümergeinschaft). Gemäss besagtem Bebauungsplan hätte diese Fläche mit einem eingeschossigen Laden oder Restaurant mit einer Fläche von 315 m² überbaut werden sollen. Die Parzelle GB Zuchwil Nr. 1624 mit einem Halt von 5'355 m² steht im Eigentum der Einfachen Gesellschaft Karli, Fux, Karli und hätte gemäss Bebauungsplan aus dem Jahre 1968 mit einem eingeschossigen Sockelgeschoss mit einer Fläche von maximal 1'300 m² und einem 12-geschossigen Punkthochhaus überbaut werden sollen. Weder die Sockelbaute noch das Hochhaus wurden realisiert. Heute soll mit dem Teilzonen- und Gestaltungsplan „Blumenfeld“ der spezielle Bebauungsplan betreffend die nicht realisierten Bauten (eingeschossige Bauten und 12-geschossiges Hochhaus) ersetzt werden. Die aktuelle Planung sieht nun neu zwei vier- bzw. fünfgeschossige Zeilenbauten (Mehrfamilienhäuser) vor; sie umfasst die bislang unüberbauten Flächen des speziellen Bebauungsplans.

Nutzungspläne, zu denen auch die altrechtlichen speziellen Bebauungspläne gehören, können grundsätzlich in einem Nutzungsplanverfahren aufgehoben oder geändert werden (Der Gestaltungsplan nach solothurnischem Recht, Amt für Raumplanung, 06/2004, S. 11). Im vorliegenden Fall soll nun der seit mehr als 45 Jahren bestehende Bebauungsplan betreffend die nicht realisierten Teile aufgehoben, im Ergebnis also abgeändert werden. Die Änderung erfolgt durch einen Teilzonen- und Gestaltungsplan über die unüberbauten Flächen. Dieses Vorgehen ist rechtmässig. Zu prüfen ist vorab, ob eine solche - nur teilweise - Änderung auch zweckmässig ist, werden doch damit Bestandteile der ursprünglichen Planung „herausgebrochen“ und durch eine neue Planung ersetzt. Die Vorinstanz hat dazu im Einspracheentscheid vom 25. August 2016 den Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung zitiert:

„(...) Wir teilen die Einschätzung, dass die Vorgaben des gültigen Plans (von 1968) nicht mehr der erwünschten Entwicklung des Quartiers entsprechen. Eine Laden- bzw. Gewerbenutzung in dieser Grössenordnung an diesem Ort halten wir nicht für zweckmässig. (...) Ebenfalls ist zu bezweifeln, ob die Bebauungstypologie mit einem solitären Hochhaus auf einem flächigen Sockel städtebaulich angemessen ist. Wir begrüssen deshalb einen neuen Ansatz für die Überbauung. Das neue Überbauungskonzept entspricht nach unserer Einschätzung in der Massstäblichkeit der Bauten (Länge, Breite und auch Geschossigkeit) wie auch in der Körnung den bereits realisierten Gebäuden im Perimeter. Auch die Grösse der Zwischen- und Freiräume halten wir für angemessen. Das Quartier wird in nachvollziehbarer Art «zu Ende gebaut»“.

Dem Amt für Raumplanung ist in diesem Punkt zuzustimmen: Nicht nur ist die planerische Aufgabe der primär 1-geschossigen Zentrumsfunktionen (Laden und Restaurant) zeitgemäss, sondern auch das Abrücken vom 12-geschossigen Hochhaus, welches damals wohl als Kontrapunkt zur grossflächigen Sockelnutzung gedacht war, ohne diese aber keinen Sinn macht. Deren Er-

satz mit zwei Zeilenbauten, welche sich in der Geschossigkeit an den umliegenden Bauten orientieren, erscheint zweckmässig. Die teilweise Abänderung des bestehenden speziellen Bebauungsplans durch einen Teilzonen- und Gestaltungsplan erweist sich somit nicht nur als rechtsondern auch als zweckmässig und ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden.

2.4 Behandlung der Beschwerde

2.4.1 Formelles

2.4.1.1 Kognition

Gemäss § 18 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne, wozu auch Gestaltungspläne gehören (§ 14 Abs. 2 PBG), durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Absatz 2 PBG und Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzureichenden Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70, BGE 114 Ia 371).

2.4.1.2 Legitimation / Eintreten

Nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren bzw. dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Die Beschwerdeführer sind als Nachbarn (Stockwerkeigentümer der benachbarten Liegenschaft GB Zuchwil Nr. 1623) und als Adressaten des angefochtenen Entscheids grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Sie beantragen die Nichtgenehmigung der strittigen Planung auf dem Nachbargrundstück und damit die Beibehaltung der bisherigen Bebauungsmöglichkeiten gemäss dem speziellen Bebauungsplan aus dem Jahre 1968. Eventualiter beantragen sie, die Parzellen des Gestaltungsplanperimeters (GB Zuchwil Nrn. 1671 und 1624) seien entsprechend der Grundnutzung gemäss Zonenplan (Wohnzone W3) zu überbauen. Ihr schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des Entscheids der Vorinstanz ist daher zu bejahen. Auf ihre im Übrigen frist- und formgerechte Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

Die allfällige zukünftige Einräumung eines Wegrechts und die zukünftige Erhebung von Erschliessungsbeiträgen sind Themen privatrechtlicher Natur bzw. des Schätzungsverfahrens und daher in diesem Verfahren nicht weiter zu erörtern. Mangels sachlicher Zuständigkeit kann auf diese Einwände daher im Beschwerdeverfahren nicht eingetreten werden. Auf diese wird daher im Folgenden nur der Vollständigkeit halber und nur summarisch eingegangen.

2.4.2 Materielles

2.4.2.1 Mitwirkung

Die Beschwerdeführer rügen eine ungenügende Mitwirkung, da die Gemeinde ohne ihr Wissen und ohne ihre Mitwirkung ihr Grundstück (GB Zuchwil Nr. 1671) in die Planung miteinbezogen habe.

Die Vorinstanz macht im Einspracheentscheid vom 25. August 2016 geltend, sie habe, vertreten durch den Leiter Bau und Planung, den (vermeintlichen) Vertreter der Stockwerkeigentümergeinschaft über die beabsichtigten Planungsänderungen informiert und bei dieser Gelegenheit auch die Funktion der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1671 erfragt. Damals seien Bauabsichten auf dieser Parzelle ausgeschlossen worden. Aufgrund der klaren rechtlichen Situation und der ebenso klaren Einsprachen sei auf eine Einspracheverhandlung verzichtet worden. Das rechtliche Gehör sei auch mit der öffentlichen Auflage und den ordentlichen Rechtsmitteln gewahrt.

Das Amt für Raumplanung hat in seiner besagten Richtlinie zum Gestaltungsplan zur Mitwirkung was folgt festgehalten: „Für den Gestaltungsplan gelten grundsätzlich die gleichen formellen Vorschriften wie für alle Nutzungspläne: Der Gemeinderat ist Planungsbehörde, die betroffenen Personen haben die üblichen ... Mitwirkungsmöglichkeiten wie im Planverfahren. Wesentlich für Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeit ist, dass die Betroffenen über das Vorhaben umfassend informiert sind. Dies wird einerseits mit dem obligatorischen Raumplanungsbericht, andererseits mit einer Mitwirkungsrunde, die dem Vorhaben angepasst ist, erreicht“.

Grundsätzlich gilt, je grösser die Auswirkungen eines Gestaltungsplans, je stärker die Abweichungen von der Grundnutzung und je grösser der Kreis der Betroffenen, desto breiter, öffentlicher und intensiver ist die Mitwirkung auszugestalten (Richtlinie, a.a.O., S. 10).

Die Mitwirkung ist weder ein Konsensverfahren noch eine Alibiübung. Sie dient einerseits der Information der betroffenen Bevölkerung, andererseits auch des planenden Gemeinderats. Der Informationsfluss ist daher idealerweise ein bidirektionaler. Die Mitwirkung geht daher naturgemäss über die Gewährung des rechtlichen Gehörs hinaus und kann daher auch nicht in ein allfälliges Rechtsmittelverfahren ausgelagert werden.

Allein aus dem Umstand, dass die vom Gemeinderat beschlossene Planung nicht den Interessen Dritter genügt, lässt sich allerdings nicht auf eine ungenügende Mitwirkung schliessen. Auch kann ein Grundstück nolens volens in eine Gestaltungsplanung miteinbezogen werden; eine ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers ist nicht erforderlich, solange die Planung auch ohne die Realisierung auf dessen Grundstück Sinn macht.

Soweit die Vorinstanz im Einspracheentscheid geltend macht, das rechtliche Gehör sei mit der öffentlichen Auflage und den ordentlichen Rechtsmitteln gewahrt, ist ihr zweierlei entgegenzuhalten: Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung ist in Artikel 4 RPG normiert. Diese hat vor der Planaufgabe stattzufinden (Richtlinie, a.a.O., S. 9). Das rechtliche Gehör wiederum resultiert aus einer verfassungsmässigen Verfahrensgarantie (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Es wird in § 23 ff. VRG konkretisiert. Wohl mag es zwischen den beiden Instrumenten eine Schnittmenge geben und die Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss RPG mag als Ausdruck des verfassungsmässigen Anspruchs eines Jeden auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs betrachtet werden, kongruent sind sie aber nicht. Im konkreten Fall war es sicher angezeigt, zumindest die Grundeigentümer der Parzellen im Perimeter des bestehenden Bebauungsplans bzw. des neuen Gestaltungsplans im Rahmen der Mitwirkung anzuhören. Ein Kontakt zwischen Planungsbehörde (Gemeinderat) und Beschwerdeführern hat unbestritten stattgefunden. Deshalb - und weil Planungen grundsätzlich in öffentlichen Gemeinderatssitzungen behandelt werden, über die regelmässig auch die Medien berichten - kann eine ungenügende Mitwirkung seitens der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht werden. Ihre Beschwerde ist in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

2.4.2.2 Wertminderung Parzelle GB Zuchwil Nr. 1671

Die Beschwerdeführer machen geltend, mit dem strittigen Teilzonen- und Gestaltungsplan „Blumenfeld“ werde die Parzelle GB Zuchwil Nr. 1671 als begrünte Umgebungsfläche definiert, gemäss dem bisherigen speziellen Bebauungsplan hätte aber die Fläche mit einer eingeschlossi-

gen Baute (Restaurant oder Laden) überbaut werden können. Damit sei nun eine Wertverminderung verbunden, welche auf unzulässige Art und Weise in ihr Eigentumsrecht eingreife.

Die Vorinstanz macht geltend, die Parzelle GB Zuchwil Nr. 1671 sei ohne Wissen der örtlichen Baubehörde ab der Liegenschaft GB Zuchwil Nr. 1623 abparzelliert worden. Das unter der Ägide des speziellen Bebauungsplans erstellte Mehrfamilienhaus Fliederweg 4 und 6 konsumiere die der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1623 im ursprünglichen Halt zustehende Ausnutzungsziffer von 1.06 vollumfänglich. Die gemäss speziellem Bebauungsplan vorgesehene eingeschossige Baute sei ursprünglich als „Bonus“ im Falle der Realisierung eines entsprechenden Quartierzentrums vorgesehen gewesen. Mit dem Verzicht auf ein Quartierzentrum entfalle nunmehr auch der Anspruch auf eine zusätzliche konventionelle Nutzung der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1671. Künftig seien aber weiterhin eingeschossige bauliche Anlagen im Sinne von § 4 Absatz 8 der Sonderbauvorschriften auf der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1671 zulässig.

In der Tat erscheint die (nachträgliche) Abparzellierung der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1671 ab der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1623 nicht schlüssig. Die gemeinsame Parzellengrenze verläuft gemäss Katasterplan genau entlang der Südfassade der Liegenschaft Fliederweg 4 und 6, welche ihrerseits einen Grenzabstand von 6.10 m (4-geschossige Baute mit einer Fassadenlänge von 14.00 m) einhalten müsste. Eine Baute auf der Nachbarparzelle müsste demnach - zusätzlich zum eigenen gesetzlichen Grenzabstand - die besagten 6.10 m Abstand zur Parzellengrenze aufweisen. Verbunden mit den bestehenden Strassenbaulinien entlang der Gartenstrasse verbliebe für eine Baute kaum Platz, so dass sich diese Parzelle gemäss Regelbauweise ohnehin kaum vernünftig überbauen liesse. Dabei bleibt der Umstand unberücksichtigt, dass die Liegenschaft GB Zuchwil Nr. 1623 mit dem heutigen Halt (1'207 m²) die gemäss speziellem Bebauungsplan zulässige Ausnutzung von 1.06 nur unter Miteinbezug der Parzelle GB Nr. 1671 (mit einem Halt von 628 m²) einhalten kann, letztere selbst also über keine Ausnutzungsreserve mehr verfügt. Der von den Beschwerdeführern ins Feld geführten Nutzungsmöglichkeit gemäss speziellem Bebauungsplan mit einer eingeschossigen Baute - nota bene in einem Abstand von lediglich 1.75 m zur Liegenschaft der Beschwerdeführer - kommt keine selbstständige Bedeutung zu; diese muss planerisch im Zusammenhang mit der Sockelbaute auf der benachbarten Liegenschaft GB Zuchwil Nr. 1624 gesehen werden (neben der von der Vorinstanz erwähnten „Bonus“-Komponente). Aus planerischer Sicht spricht somit nichts gegen die vorgesehene Freihaltung der ohnehin kaum sinnvoll und nach der bestehenden Planung auch nicht selbstständig überbaubaren Parzelle GB Zuchwil Nr. 1671. Nachdem die gemäss speziellem Bebauungsplan zulässige Ausnutzung auf dieser Parzelle mit der Überbauung der Parzelle GB Zuchwil Nr. 1623 (in ihrem ursprünglichen Halt, also inklusive GB Zuchwil Nr. 1671) bereits konsumiert wurde, sind auch die privaten Interessen der Grundeigentümer (Wertminderung) per se nicht tangiert. Der Gestaltungsplan, welcher auf einer „Drittparzelle“ eine Freifläche vorsieht, erweist sich im vorliegenden Fall als recht- und zweckmässig (vgl. auch Ziffer 2.3) und die Beschwerde ist in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

2.4.2.3 Wegrecht auf GB Zuchwil Nr. 1623

Die Beschwerdeführer wollen dem gemäss § 7 Absatz 5 der Sonderbauvorschriften entlang der nördlichen Parzellengrenze anzustrebenden Wegrecht nur gegen Entschädigung zustimmen.

Mit dem Wegrecht soll der geplante Weg auf GB Zuchwil Nr. 1624 durchgehend zwischen Narzissen- und Fliederweg ausgestaltet werden, was planerisch sinnvoll scheint. Das Wegrecht soll aber gemäss den Sonderbauvorschriften lediglich angestrebt werden, was bei einer privatrechtlichen Angelegenheit (Dienstbarkeit) zwingend nach einem Konsens verlangt. Der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung ist daher im Verfahren bezüglich Dienstbarkeitsbegründung zu erheben, an dieser Stelle ist er nicht relevant, weshalb darauf nicht weiter einzutreten ist.

2.4.2.4 Erschliessungsbeiträge

Die Beschwerdeführer weisen in ihrer Eingabe an den Regierungsrat „vorsorglich“ darauf hin, dass sie nicht gewillt sind, im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung Erschliessungsbeiträge zu bezahlen.

Das Beitragsverfahren ist nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens, dessen sich die Beschwerdeführer offensichtlich auch bewusst sind. Auf den entsprechenden Einwand ist daher an dieser Stelle ebenfalls nicht einzutreten.

2.5 Kosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 1'500.00 zu gleichen Teilen zu Lasten der drei beschwerdeführenden Parteien. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Blumenfeld mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Die Beschwerde von Paul und Agnes Mühlheim, Fliederweg 4, Angelo Wipfli, Fliederweg 6, sowie Peter Gränicher, Fliederweg 6, alle 4528 Zuchwil, p.Adv. Paul und Agnes Mühlheim, Fliederweg 4, 4528 Zuchwil, vom 8. September 2016 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 1'500.00 gehen zu Lasten der Beschwerdeführer und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Zuchwil belastet.
- 3.5 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan liegt vorab im Interesse der Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Absatz 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. März 2017 noch 3 Exemplare des Teilzonen- und Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften zuzustellen. Die Pläne sind mit den Auflage- und Genehmigungsvermerken sowie den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

| | | |
|---------------------|---------------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'500.00 | (4210000 / 004 / 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00 | (4250015 / 002 / 45820) |
| | <u>Fr. 1'523.00</u> | |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011133

Kostenrechnung

Paul und Agnes Mühlheim, Fliederweg 4, 4528 Zuchwil Angelo Wipfli, Fliederweg 6, 4528 Zuchwil Peter Gränicher, Fliederweg 6, 4528 Zuchwil

| | | |
|--|-----------------|--|
| Kostenvorschuss: | Fr. 1'500.00 | (Fr. 1'500.00 von 1015004 auf 4210000 / 003 / 81087 umbuchen) |
| Entscheidgebühr inkl. Verfahrenskosten: | Fr. 1'500.00 | |
| | <u>Fr. 0.00</u> | |

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (CS, rk) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2016/108)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenkontrolle

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und ein gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenbuchhaltung (Ci)

Amt für Finanzen (**zur Belastung im Kontokorrent**)

Amt für Finanzen (**zum Umbuchen**) (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil (mit Belastung im Kontokorrent)
(Einschreiben)

Einwohnergemeinde Zuchwil, Abt. Bau und Planung, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Planungskommission Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Paul und Agnes Mühlheim, Fliederweg 4, 4528 Zuchwil (z.Hd. Beschwerdeführer) (3)

(Einschreiben)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Zuchwil: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan Blumenfeld mit Sonderbauvorschriften)